

eins der beiden Rechte entscheiden. Auch für diesen Schadenersatzanspruch gilt die Pflicht der Fristsetzung, wenn sie nicht durch Interessenwegfall überflüssig wird. Der Schaden ergibt sich aus den pekuniären Verlusten des Sortimenters gegenüber seinen Subskribenten, aus der Schädigung an geschäftlichem Ansehen usw.

II. Die Rechtsstellung des Subskribenten gegenüber dem Sortimenter.

a) Der Subskribent hat keinen Erfüllungsanspruch gegenüber dem Sortimenter. Ich nehme in der Tat auch an, daß nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Vertrag zwischen Subskribent und Sortimenter zur stillschweigenden und selbstverständlichen Voraussetzung hat, daß der Verleger das Werk überhaupt zu Ende erscheinen läßt. Trifft diese Bedingung nicht zu, so liegt eine von dem Sortimenter nicht zu vertretende Unmöglichkeit vor, welche die Rechtsfolgen des § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zeitigt.

b) Der Privatkunde kann aber zunächst nach §§ 281 und 323 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Sortimenter Fesseln der unter I behandelten Ansprüche gegen den Verleger verlangen. Für diesen Fall bleibt er selbst zur Zahlung der Subskriptionsraten verpflichtet, bzw. er darf die bereits gezahlte Gesamtsumme nicht zurückfordern. Dies würde sich nur für den Fall ändern, daß der Wert des ihm zedierten Ersatzanspruches des Sortimenters gegen den Verleger hinter dem Wert der von dem Privatkunden selbst geschuldeten Leistung zurückbleibt, etwa weil der Verleger zahlungsunfähig wird usw., ein Fall, der hier nicht in Betracht kommt.

c) Der Privatkunde kann Rückzahlung aller von ihm gezahlten Beträge verlangen und Weiterzahlungen verweigern, allerdings nur unter der gleichzeitigen Verpflichtung der Rückgabe der bereits erhaltenen Lieferungen. Ich nehme dabei an, daß die bereits gelieferten Lieferungen eine teilweise Erfüllung nicht darstellen, weil sie bei einem Werke, das nur als abgeschlossenes Ganzes für den Bezahler Wert hat, allein wertlos sind. Sollten dagegen die gelieferten Hefte auch für sich selbst bestehen können, so könnte der Subskribent nur die Weiterzahlung ablehnen und von dem Gezahlten, abgesehen von den Beträgen für die noch nicht gelieferten Lieferungen, nur soviel zurückfordern, als die in seinen Besitz gelangten und von ihm zurückgehaltenen Lieferungen sich dadurch im Werte vermindern, daß sie ein Torso bleiben. Die rechnerische Abschätzung hätte nach §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen vor sich zu gehen.

Kleine Mitteilungen.

* **Pflichtexemplare in Sachsen.** (Vergl. Börsenbl. Nr. 126, 127 u. 132.) — Am 10. Juni hat in Leipzig eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Hauptausschusses des Vereins der Buchhändler zu Leipzig stattgefunden, um über die nötigen Abwehrmaßnahmen gegen die Wiedereinführung der Pflichtexemplare im Königreich Sachsen zu beraten. Den Vorsitz führte der Vorsteher des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, Herr Robert Voigtländer. Auf Einladung waren anwesend: Herr Dr. E. Bollert (Berlin) als Vertreter des Börsenvereins, Herr Arthur Meiner (Leipzig) als Vertreter des Deutschen Verlegervereins, Herr B. Gensel (Grimma) als Vertreter des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen und Herr Dr. E. Ehlermann (Dresden) als Vertreter des Vereins Dresdner Buchhändler. Zunächst beabsichtigt der Verein der Buchhändler zu Leipzig eine Eingabe an das königlich sächsische Gesamtministerium zu richten, die gleich nach Übergabe im Börsenblatt veröffentlicht werden wird.

* **Lehrbuch des Deutschen Buchhandels, von Pasche und Rath.** — Der heutigen Nummer des Börsenblattes liegt ein Prospekt über dieses im Verlage des Börsenvereins erschienene Lehrbuch bei. In dem gestern im Börsenblatt (Nr. 134) abgedruckten stenographischen Bericht über die Hauptversammlung des Börsenvereins finden sich auf Seite 6496 interessante Mitteilungen des Ersten Schatzmeisters des Börsenvereins, Herrn Alfred Voerster-Leipzig, über die Entstehung dieses Lehrbuchs, auf die wir hier ausdrücklich verweisen.

* **Geschäftsjubiläum.** — Die Firma Feliks West (vorm. Rosenheim'sche Sortiments-Buchhandlung) in Brody in Galizien (gegründet 1848 in Sambor) feierte vor kurzem das Jubiläum ihres sechzigjährigen Bestehens. Aus diesem Anlasse hat sie einen hübsch ausgestatteten Verlagskatalog herausgegeben, der mit dem Bilde des Gründers der Firma, Herrn Johann Rosenheim, versehen ist. (Nach: Österr.-ung. Buchh.-Corr.)

* **Gesetzesverkündigungen.** — Die neuesten Nummern des »Reichsgesetzblattes« enthalten das Gesetz über die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908, und die Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung, vom 3. Juni 1908, — ferner die Maß- und Gewichtsordnung, vom 30. Mai 1908, und das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908.

* **Beschlagnahme.** — In Gnesen wurden am 6. Juni etwa 4000 Exemplare polnischer Viederbücher beschlagnahmt, die einen aufreizenden Inhalt aufweisen sollen. (Nat.-Ztg.)

* **Zum Urheberrechtsschutz in Amerika.** — Der Kampf gegen die Ausbeutung des deutschen Schrifttums seitens amerikanischer Verleger, die aus dem Schutze eines »wider sinnigen« Gesetzes Nutzen ziehen können, ist, wie die »Literarische Praxis«, der wir nachstehende Mitteilung entnehmen, meint, nun in ein neues Stadium getreten. Der »Verband Deutscher Schriftsteller in Amerika«, der trotz seines kurzen Bestehens zu einer Vereinigung zahlreicher bedeutenden und einflußreichen Männer angewachsen ist, betrachtet die Reform des amerikanischen Urheberrechts-Gesetzes als die wichtigste Frage der Gegenwart für das gesamte deutsche Schrifttum der Erde. Mit der Herbeiführung der Reform hat der Verband einen besonderen aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschuß ernannt, dem folgende Herren angehören: 1. Paul Goepel, New York, Zivilingenieur und Patent-Anwalt. 2. Dr. E. J. Szegemer, Philadelphia, Pa., Ingenieur und Präsident des »Deutsch-Amerikanischen National-Bundes«. 3. Fred R. Minuth, Grand Haven, Mich., Schriftsteller. 4. Dr. Hugo Münsterberg, Professor an der Harvard-Universität, Cambridge, Mass. 5. Henry F. Urban, New York, Schriftsteller. 6. Louis Viered, New York, Herausgeber der Monatschrift »Der Deutsche Vorkämpfer«, ehem. deutscher Reichstags-Abgeordneter. 7. John Weimann, New York, Chef-Redakteur des »Morgen-Journals«. 8. Dr. Albert Kern, Jamaica, N. Y., Arzt und Schriftsteller. 9. Dr. Friedrich Hirth, Professor an der Columbia-Universität, New York.

Herr Louis Viered wurde vom Verband beauftragt, mit deutsch-amerikanischen literarischen Vereinigungen behufs harmonischen Zusammenwirkens mit dem Ausschuß persönlich zu verhandeln und den »Verband Deutscher Schriftsteller in Amerika« bei der Tagung zur Revision der Berner Konvention in Berlin (Oktober d. J.) zu vertreten. Herr Fred R. Minuth, der bekannte unermüdlige Vorkämpfer für den Schutz des geistigen Eigentums deutscher Schriftsteller gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten, sammelt statistisches Material zum authentischen Nachweis der Höhe der jährlichen Verluste, die den deutschen Autoren und Verlegern infolge des Mangels an Schutz gegen Nachdruck in Amerika erwachsen. Das Material soll bis zur Tagung der Berner Konvention übersichtlich geordnet und den Delegierten vorgelegt werden. Aus taktischen Gründen müssen eingehendere Mitteilungen über die Tätigkeit des Copyright-Ausschusses unterbleiben. Die Persönlichkeiten der Männer, die diesem Ausschuß angehören, geben indes hinreichende Gewähr dafür, daß diese wichtige Angelegenheit nunmehr tatkräftig gefördert werden wird. Die »Nachrichten des Verbandes Deutscher Schriftsteller in